

Nr 458 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 und das Jagdgesetz 1993 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 31 wird nach dem letzten Satz angefügt:* „Um bei Vorliegen nur eines gültigen Wahlvorschlages die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zu ermöglichen, kann die Wahlordnung auch Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnittes vorsehen.“

2. *§ 42 lautet:*

„Rechnungsabschluss

§ 42

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr ist vom Vorstand tunlichst bis 31. Mai jedes Jahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung der verantwortlichen Organe und des Kammeramtes vorzulegen.“

3. *Im § 48 wird angefügt:*

„(12) Die §§ 31 und 42 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 67/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 83 betreffende Zeile:*

„§ 83 Voranschlag und Rechnungsabschluss“

2. *§ 83 lautet:*

„Voranschlag und Rechnungsabschluss

§ 83

Die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben hat auf Grund eines Voranschlages für das betreffende Jagdjahr zu erfolgen. Der Leiter hat tunlichst bis 30. Juni jedes Jahres den Entwurf eines Voranschlages der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Wenn Aufwendungen notwendig werden, für die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend vorgesorgt ist, hat der Leiter der Mitgliederversammlung ehestens den Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlussfassung vorzulegen. Tunlichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Jagdjahres hat der Leiter den Rechnungsabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. *Im § 163 wird angefügt:*

„(15) § 83 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Artikel I (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000):

Auf Grund der COVID-19-Pandemie war lange Zeit unklar, ob das im § 42 geforderte rechtzeitige Zusammentreten der Vollversammlung der Landarbeiterkammer zur Vorlage des Rechnungsabschlusses und Beschlussfassung darüber möglich und zulässig sein würde. Um künftig im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen vorbereitet zu sein, soll die zwingende Frist im § 42, wonach der Vorstand den Entwurf eines Rechnungsabschlusses bis längstens 31. Mai jeden Jahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen hat, dahingehend geändert werden, dass diese Frist nur mehr tunlichst einzuhalten ist.

Daneben soll mit der Ergänzung im § 31 die Ermächtigung dafür geschaffen werden, die Durchführung der Landarbeiterkammerwahl in einem Punkt wesentlich zu vereinfachen: Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, soll auf die Abhaltung einer Wahl bzw Abstimmung verzichtet werden können, wenn die Landarbeiterkammer-Wahlordnung dies vorsieht. Solche Bestimmungen über vereinfachte Wahlverfahren sind im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen verbreitet und finden sich beispielsweise im § 37 der Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997, LGBl Nr 37, oder im § 89 Abs 5 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl I Nr 103. Die Detailregelungen werden in der Landarbeiterkammer-Wahlordnung getroffen.

1.2. Artikel II (Jagdgesetz 1993):

Auf Grund der COVID-19-Pandemie können die Fristen im § 83 betreffend die Vorlage des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft und deren Beschlussfassung darüber voraussichtlich nicht eingehalten werden. Deshalb soll diese Bestimmung nach dem Vorbild des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000 dahingehend geändert werden, dass die Fristen nur tunlichst einzuhalten sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht in Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Mit dem Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.